

**Bauamt**

Sachbearbeiter: Christoph Reichholf  
Telefon: +43 5373 42202-120  
Telefax: +43 5373 42202-115  
e-mail: [c.reichholf@ebbs.gv.at](mailto:c.reichholf@ebbs.gv.at)  
DVR 0402885 / ATU38873108

Ebbs, am 26.08.2024

Zahl: BAU-1604/2-2024

Betreff: **Bauverhandlung - Anberaumung einer mündlichen Verhandlung****KUNDMACHUNG**

Christoph Buchauer, Buchberg 24, 6341 Ebbs hat bei der Gemeinde Ebbs mit Eingabe vom 24.05.2024 um die baubehördliche Bewilligung für das Vorhaben: Neuerrichtung unterkellertes Unterstand und Verlängerung Tenne auf Grundstück Nr. 730/1, KG Buchberg, EZ 90020 (Bauplatzadresse: **Buchberg 23**) angesucht. Über dieses Ansuchen wird gem. § 32 Abs.1 TBO 2022 und der §§ 40 bis 44 AVG 1991 i.d.g.F. die mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 17.09.2024 um ca. 09:00 Uhr an Ort und Stelle angeordnet.**

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Anrainer und sonstige Beteiligte, die etwas vorzubringen haben, werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 33 TBO 2022 erhebt. Die rechtzeitige Verständigung hat somit zur Folge, dass Einwendungen zu einem späteren Zeitpunkt, als bis zur Verhandlung oder während der Verhandlung, keine Berücksichtigung finden und dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zugestimmt wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde Ebbs zur öffentlichen Einsicht auf.

Gegen diese Verfahrensordnung ist keine Beschwerde zulässig.

Der Bürgermeister:

ÖkR Josef Ritzer

Ergeht gleichlautend an:	
Antragsteller	Christoph Buchauer, Buchberg 24, 6341 Ebbs
Eigentümer	Wolfgang Buchauer, Buchberg 23, 6341 Ebbs
Nachbar	Öffentliches Gut, Kaiserbergstraße 7, 6341 Ebbs
	Andrea Ritzer, Buchberg 22, 6341 Ebbs
Bausachverständiger	Dipl.-Ing. (FH) Christoph Nikolaus Reichholf, Schanz 2g, 6341 Ebbs
Planverfasser	Zimmermeister Georg Ritzer, Oberweidach 74, 6341 Ebbs
Sonstiger Sachverständiger	Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Sterzingerstraße 2, 6020 Innsbruck
Kundmachung	an den Amtstafeln bzw. auf der Homepage der Gemeinde Ebbs, Kaiserbergstraße 5, 6341 Ebbs
Versorgungsunternehmen	A1 Telekom Austria AG, per E-Mail an: kundmachung.west@a1telekom.at, Trientlgasse 30, 6020 Innsbruck
	Stadtwerke Kufstein GmbH, per E-Mail an: info@stwk.at, Fischergries 2, 6330 Kufstein
	Tigas-Erdgas Tirol GmbH, per E-Mail an: bauverhandlung@tigas.at, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck
	Tinetz-Tiroler Netze GmbH, per E-Mail an: bauverhandlung@tinetz.at, Bert- Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur
zur Kenntnisnahme	Finanzamt Kufstein Bewertungsstelle, Oscar-Pirlo-Str 15, 6330 Kufstein